



Amtliche Publikation

Totalrevision Bau- und Zonenordnung. Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung

Weisslingen. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Weisslingen haben an der Gemeindeversammlung vom 9. April 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die revidierte Nutzungsplanung bestehend aus
 - Zonenplan 1:5000
 - Bau- und Zonenordnung
 - Ergänzungspläne Kernzonen Nrn. 1.1-1.6
 - Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone Leisibüel Nr. 2.1
 - Ergänzungspläne Waldabstandslinien Nrn. 4.1-4.9

wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

2. Der kommunale Verkehrsplan bestehend aus
 - kommunaler Verkehrsplan 1:10'000
 - Bericht zum kommunalen Verkehrsplan

wird gestützt auf § 32 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt und der alte Verkehrsplan aufgehoben.

3. Der Bericht zu den Einwendungen wird gestützt auf § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 26. November 2018 verfügt: Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung und der kommunale Verkehrsplan, welche die Gemeindeversammlung Weisslingen mit Beschluss vom 9. April 2018 festgesetzt hat, werden genehmigt.

Die Unterlagen liegen ab Freitag, 18. Januar 2019 während 30 Tagen zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung Weisslingen auf.

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.